



**Satzung der Gemeinde Jagsthausen über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes "Jagsthausen Orts-
kernsanierung II"**

Aufgrund von § 142 Absatz 3 BauGB und § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen am 26.04.2001 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Jagsthausen Ortskernsanierung II" beschlossen :

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Misstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 2,85 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Jagsthausen Ortskernsanierung II".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan vom 12.04.2001 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Jagsthausen, den 26.04.2001



Roland Halter
Bürgermeister

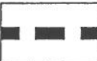
Diese Satzung ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jagsthausen Nr. 18 vom 02.05.2001 öffentlich bekannt gemacht worden.



Roland Halter
Bürgermeister

Städtebauliche Erneuerung Jagsthausen Ortskernsanierung II

Gebietsabgrenzung

 Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Ausfertigung :

Jagsthausen, den 25. April 2001



Roland Haller

Roland Haller, Bürgermeister



M = 1:1000

12. April 2001

 **Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH**
Schloßgasse 3, 74740 Adelsheim, Tel. 06291/6203-0



Maßstab 1 : 1000

